

KONFORMITÄTSERKLÄRUNG – ENTWURF nach PPWR (EU-Verpackungsverordnung)

für Verpackungen gemäß Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

Dokument Nr. 2026_MAISCHIPS_01

Lieferant

Meko CPT GmbH
Bürgermeister-Brötje-Straße 26
26180 Rastede

Telefon: 04402-9853010

E-Mail: ppwr@meko-verpackung.de

Verantwortliche Person:

Alexander Wendt

1. Produktidentifikation

Produktbezeichnung: Verpackungschips aus Maisstärke

Verpackungsart: Lose Füll- und Polsterverpackung

Material: nach Produktangabe 100 % kompostierbare Maisstärke

Verwendungszweck: Hohlraumfüllung und Transportschutz in Versandverpackungen

2. Konformitätserklärung

Die Meko CPT GmbH erklärt auf Grundlage der angegebenen Materialeigenschaften, dass es sich bei dem genannten Produkt um kompostierbare Verpackungschips auf Maisstärkebasis handelt. Bei bestimmungsgemäßer Verwendung dienen diese der Polsterung und dem Schutz von Versandgütern.

Die abschließende Bestätigung der Konformität mit den jeweils einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) setzt die Prüfung der technischen Dokumentation sowie geeigneter Material-, Stoff- und Kompostierbarkeitsnachweise voraus.

3. Zugrunde gelegte technische Spezifikationen und Normen

- DIN EN 13427 – Anwendung europäischer Normen für Verpackung und Verpackungsabfall
- DIN EN 13428 – Vermeidung durch Verringerung der Verpackungsmenge
- DIN EN 13432 – Anforderungen an die Verwertung durch Kompostierung und biologischen Abbau (Nachweis durch Prüfung erforderlich)
- Verordnung (EU) 2025/40 – insbesondere Art. 5 (Stoffe in Verpackungen) und Art. 9 (kompostierbare Verpackungen, soweit einschlägig)

- Produktspezifische Nachweise zu Materialzusammensetzung und Kompostierbarkeit;
Zertifikat/Prüfbericht vor abschließender Freigabe zu dokumentieren

4. Ergänzende Angaben

Die Angabe „100 % kompostierbar“ beschreibt die mitgeteilte Produkteigenschaft; sie ist ohne entsprechenden Prüfbericht oder eine geeignete Zertifizierung nicht unabhängig verifiziert. Insbesondere ist zwischen industrieller Kompostierung und Heimkompostierung zu unterscheiden.

Die Einhaltung der geltenden Stoffgrenzwerte, insbesondere für Schwermetalle und gegebenenfalls PFAS, sowie die produktspezifische Kompostierbarkeit sind vor endgültiger Unterzeichnung anhand geeigneter Lieferantenunterlagen zu bestätigen. Die Entsorgung richtet sich nach den örtlichen Vorgaben; Kompostierbarkeit begründet keine generelle Zulässigkeit für die Biotonne.

Rastede, 22.10.2026

A. Wendt

Alexander Wendt

Verantwortliche Person

Meko CPT GmbH

Entwurf zur technischen Prüfung – die endgültige Freigabe erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Nachweise.